

Darlehensvertrag

zwischen

,

vertreten durch den Bürgermeister,

Anschrift

- nachfolgend die „**Stadt**“ oder „**Darlehensgeber**“ -

und

,

vertreten durch den Geschäftsführer,

Anschrift

- nachfolgend „**Darlehensnehmer**“ -

gemeinsam bezeichnet als "**die Vertragsparteien**"

Präambel

Dieist ein kommunales Unternehmen in Rechtsform einer GmbH, deren Anteile die Stadt als Alleingesellschafterin hält. Die Stadt darf ihren Eigengesellschaften gemäß Ratsbeschluss vom im Jahr im Rahmen der Konzernfinanzierung Kredite für anstehende Investitionen und zur Umschuldung gewähren.

Auf Grund dieser Beschlusslage gewährt die Stadt der ein Darlehen im Jahr in Höhe von (i.W.) Euro.

Der Ratsbeschluss vom sowie die Zinsberechnung zur Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes inklusiver aller rechtlichen Grundlagen wird Bestandteil dieses Vertrages.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Darlehensbetrag, Zweckbindung

§ 2 Auszahlung

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung

§ 4 Zinsen

§ 5 Kosten, Auslagen

§ 6 Kündigung, Fälligkeit

§ 7 Nichtabnahme

§ 8 Zahlungsverzug

§ 9 Zahlungsweise

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Darlehensbetrag, Zweckbindung

Die Stadt gewährt ein Darlehen in Höhe von € (in Worten: Euro).

Das Darlehen wird zweckgebunden gewährt für Investitionen in

§ 2 Auszahlung

Das Darlehen ist zur Auszahlung fällig am

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung

Das Darlehen hat eine Laufzeit von Jahren. Das Darlehen ist halbjährlich gemäß beiliegenden Zins- und Tilgungsplan zum 30.06. und 30.12. eines Jahres zu tilgen. Die erste Rate ist fällig zum

Sollten die genannten Zahlungstermine keine Bankarbeitstage sein, sind die Zahlungen am darauffolgenden Bankarbeitstag fällig.

§ 4 Zinsen

Das Darlehen wird mit einem Zinssatz verzinst, der sich aus dem Zins auf das Kapitalmarktdarlehen der Stadt in Höhe von % zuzüglich eines Aufschlags (Marge) in Höhe von % ergibt.

Das Darlehen wird somit mit einem Zinssatz in Höhe von % p.a. verzinst. Der Zinssatz gilt fest für die gesamte Laufzeit.

Die Zinsen sind zahlbar halbjährlich nachträglich zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstermin ist der 30.12.2017 und der letzte Zinszahlungstermin ist der, jedoch mit der Maßgabe, dass, sofern die Termine keine Bankarbeitstage sind, die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag fällig ist. Die Verzinsung beginnt mit dem der Auszahlung folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des letzten Tilgungsbetrages. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode (30/360) berechnet.

§ 5 Kosten, Auslagen

Die haben im Verhältnis zur Stadt die eigenen Kosten des Darlehensvertrags und seiner Durchführung zu tragen.

§ 6 Kündigung, Fälligstellung

- (1) Der Stadt und steht jeweils ein ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit des Vertrages nicht zu.
- (1) Die Stadt kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und, soweit das Darlehen bereits ausgezahlt wurde, in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. die wesentliche Vertragspflichten verletzt;
 2. die unrichtige Angaben gemacht hat, die auf die Gewährung des Darlehens Einfluss hatten;
 3. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der derart verschlechtern haben, dass die Ansprüche aus diesem Vertrag gefährdet werden;
 4. die insolvent ist.

§ 7 Nichtabnahme

Kommt das Darlehen ganz oder teilweise nicht oder verspätet zur Auszahlung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, so hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber neben den damit verbundenen Bearbeitungskosten den gesamten darüber hinausgehenden nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

§ 8 Zahlungsverzug

Kommt der Darlehensnehmer mit Zahlungen, die er aufgrund des Darlehensvertrags schuldet, in Verzug, so hat er dem Darlehensgeber den geschuldeten fälligen Betrag mit acht Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Stadt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der Stadt, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 Zahlungsweise

Der Darlehensnehmer veranlasst die Überweisung aller nach dem Darlehensvertrag zu entrichtenden Zahlungen ohne weitere Aufforderung zu den Fälligkeitsterminen auf das folgende Konto des Darlehensgebers bei der: IBAN

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen der Stadt und der über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist
- (5) Gerichtsstand ist
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Darlehensvertrags berührt die Wirksamkeit des Darlehensvertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen durch

wirksame Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbestimmungen am nächsten kommen.

- (7) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der in diesem Vertrag vereinbarte Darlehenszinssatz keine Beihilfe im Sinne von 107 Abs. 1 AEUV zugunsten des Darlehensnehmers darstellt. Sollte sich diese Annahme als unzutreffend erweisen, soll eine daraus resultierende Nichtigkeit der Zinssatzregelung nicht zu einer Nichtigkeit des Darlehensvertrages insgesamt führen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall vielmehr verpflichtet, die nichtige Zinssatzregelung durch eine Regelung zu ersetzen, wonach der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag zu dem erhöhten, marktüblichen Zinssatz fortsetzt. Der Darlehensnehmer hat im Falle der Nichtigkeit der Zinssatzregelung in jedem Falle für die bereits abgelaufene Vertragslaufzeit den Differenzbetrag zwischen den marktüblichen und dem ursprünglich vereinbarten Zinssatz nachzuzahlen, wobei der Differenzbetrag – soweit beihilferechtlich geboten – gemäß Art. 16 Abs. 2 VO (EU) 2015/1589 verzinst wird.

.....

.....
Bürgermeister

.....
Kämmerer

....., den
für die

.....
.....
Geschäftsführer